

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

N^o. 74.

Donnerstag, den 25. Juni

1885.

Bekanntmachung.

Die nächste Aufnahme von Zöglingen in die königliche Unteroffizier-Schule zu Marienberg soll am 1. October dieses Jahres stattfinden.

Die Anmeldungen hierzu haben im Laufe des Monats Juli durch persönliche Vorstellung des Aspiranten entweder bei dem Kommando der Unteroffizier-Schule, oder dem heimathlichen — nicht sächsischen Aspiranten beim nächstgelegenen königlich sächsischen — Landwehr-Bezirks-Kommando zu erfolgen.

Bei diesen Behörden ist auch das Nähere über die Verhältnisse der königlichen Unteroffizier-Schule, sowie die Aufnahme-Bedingungen zu erfahren und wird nur noch bemerkt, daß die betreffenden Aspiranten mindestens 14 Jahre alt und confirmirt sein müssen, beziehentlich das 18. Lebensjahr nicht wesentlich überschritten haben dürfen und daß die gesammte Erziehung der Zöglinge auf der Unteroffizier-Schule unentgeltlich geschieht.

Dresden, den 20. Juni 1885.

Kriegs-Ministerium.
v. Fabricé.

Johannis-Jahrmarkt in Eibenstock
am 29. und 30. Juni 1885.
Der Stadtrath.
Völscher.

Bekanntmachung.

Nachdem das nachersichtliche Regulativ von der königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau genehmigt worden ist, wird dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, am 25. Juni 1885.

Der Stadtrath.
Völscher, Bürgermeister.

Bg.

Regulativ

über die in der Stadt Eibenstock zu entrichtende Hundsteuer.

§ 1.

Für jeden in der Stadt Eibenstock der Besteuerung unterliegenden Hund beträgt die alljährlich im Monat Januar auf das ganze Jahr pränumerando von dem Besitzer des Hundes an die Stadtklasse zu entrichtende Hundsteuer

10 Mark,

jedoch mit folgenden Ausnahmen:

§ 2.

1) Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gefäugt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit und sind erst mit dem Beginn des nächsten Halbjahres zu versteuern berath, daß, sofern hiernach die Steuer-Pflicht erst im 2. Halbjahr eines Jahres beginnt, nur die halbe Jahressteuer bis spätestens den 14. Juli dieses Jahres zu entrichten ist.

2) In Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens über einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem andern Orte versteuert sind, haben für je einen Hund **drei Mark** Steuer zu entrichten.

3) Für je einen in den folgenden Grundstücken gehaltenen Kettenhund:
in Reuter's Gut, den 3 Heinz'schen Gärten, Otto's Ziegelei, dem Sieghaus, Reichner's Ziegelei, dem Torshaus, Bahnhof, neuem Haus, dem vormalig Auerwald'schen Haus, dem Bretmüller-Gut, dem Eismann'schen Gut, der Waldschänke, dem Posthalter- (Kunz-) Gut, dem Zimmermacher, dem Nonnenhäuschen, den sämtlichen Bahnwärterhäuschen, Albert Reichner's Gut beträgt die jährliche Steuer nur

6 Mark,

wogegen für andere neben dem einen Kettenhund noch in diesen Grundstücken gehaltene Hunde die gewöhnliche Steuer zu entrichten ist.

§ 3.

Wer innerhalb des Steuerjahres einen nicht bereits an einem andern Orte auf das laufende Jahr versteuerten Hund anschafft, hat für denselben bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer gesetzten Strafe binnen 14 Tagen

den geordneten Steuerbetrag in der Stadtklasse zu erlegen. Dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarke in den Besitz eines andern Herrn übergehen.

Die Steuer beträgt, sofern der Hund im ersten Kalenderhalbjahr angeschafft wird, den vollen, dagegen, sofern die Anschaffung im zweiten Kalenderhalbjahr erfolgt, den halben Jahres-Betrag der Steuer.

§ 4.

Wird ein steuerpflichtiger und an einem Orte, wo eine niedrigere Steuer besteht, bereits versteuertes Hund noch im ersten Kalenderhalbjahr nach Eibenstock übergeführt, so ist bereits auf das zweite Kalenderhalbjahr bis spätestens den 15. Juli dieses Jahres der hier geltende Steuersatz zur Hälfte zu entrichten, wobei jedoch die Hälfte des Jahresbetrags der in dem früheren Orte mit niedrigerer Steuer bezahlten Steuer in Abzug zu bringen ist. War jedoch in dem früheren Orte die Steuer überhaupt noch nicht auf das ganze Jahr, sondern nur auf das erste Kalenderhalbjahr bezahlt, so ist für den nach Eibenstock übergeführten Hund der halbe Jahresbetrag voll und ohne jeden Abzug bis zu dem obengedachten Termin zu bezahlen.

§ 5.

Für das in dem Falle des § 6 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung der Hundsteuer betreffend, erfolgende Weggehen ist neben der in § 7 dieses Gesetzes auf die in § 6 erwähnte Zuwiderhandlung androhte Strafe auch noch dem Cavalier ein Fängergeld von 1 M. für jeden Hund zu gewähren und ein Futtergeld von 0,25 M. für jeden Tag zu entrichten.

§ 6.

In dem Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird dem Verlustträger gegen Erlegung von 1 M. 50 Pf. eine neue Hundsteuermarke ausbeantwortet.

§ 7.

Wegen Hundsteuerresten wird 8 Tage nach Ablauf des Zahlungstermines das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Juli 1885 in Kraft und tritt mit demselben Tage das Regulativ vom 30. December 1868 außer Kraft.

Eibenstock, den 15. Juni 1885.

Der Stadtrath.

Völscher, Bürgermeister.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

G. J. Dörffel, Vorsteher.

(L. S.)

Gras-Versteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung auf den zum Auerberger Forstrevier gehörigen Kunstwiesen am Bräunelsbächel, der Männelwiese Parzelle Nr. 174, der Schießplatzwiese Parzelle Nr. 72 bis 83, 86 bis 99 und der Götze- u. Prügnerwiese Parzelle Nr. 175 bis 177, 180 bis 184 und 186 soll

Sonnabend, den 27. Juni ds. Js.,
von Nachmittags 3 Uhr an

(Zusammenkunft beim sogenannten Nonnenhäuschen)

an Ort und Stelle parzellenweise

gegen sofortige Bezahlung

und unter den im Termine sonst noch bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Königliche Oberforstmeisterei, Forstrentamt und Verwaltung der Kunstwiesen zu Eibenstock,

am 23. Juni 1885.

Greiffenhahn.

Geißler.

Gläsel.

Die Lieferung des Bedarfs an **Steinkohlen** für die hiesigen öffentlichen Gebäude auf die Zeit vom 15. Juli 1885 bis dahin 1886 im ohngefähren Betrage von 800 Centnern Würfel-Pechkohlen und 600 Centnern Stück-Rußpechkohlen soll im Wege der Submission vergeben werden.

Offerten sind bis zum **5. Juli 1885** in der Expedition des unterzeichneten Gemeinderaths abzugeben, woselbst auch die näheren Bedingungen zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Zum ersten deutschen Innungstag.

Ein Jeder, der Verständniß für die bedrängte Lage des Handwerkerstandes und für die Nothwendigkeit, diesen Stand im Staate zu erhalten, besitzt, wird es mit Freuden begrüßen, daß der deutsche Handwerkerstand durch kräftige Organisationen aus sich heraus und anlehnd an die Gesetzgebung sich helfen will. Zu diesem Zwecke ist am Montag und Dienstag in Berlin der erste deutsche Innungstag abgehalten wor-

den, welcher von den Vertretern von mehr als hundert Innungen aus fast ebenso vielen deutschen Städten besucht war. Auf diesem Innungstage ist natürlich die Handwerkerfrage nicht erschöpfend behandelt worden, aber man kann sagen, daß sich im Allgemeinen die Verhandlungen desselben in einer günstigen Richtung bewegt haben. Die Ziele aller Debatten waren auf größere Selbstständigkeit und höhere Leistungsfähigkeit der Handwerker gerichtet und in dem bisherigen Mangel einer solchen liegt ja die

schlechte Lage des ganzen Handwerkes. Nicht etwa aber daran, daß wir keine selbstständigen und leistungsfähigen Handwerker hätten, sondern lediglich daran, daß die Handwerker sich nicht genügend in solchen Korporationen verbunden haben, um die Gesammtleistungen des Handwerkerstandes auf die rechte Höhe zu bringen. Und tritt man diesem Ziele wieder praktisch näher, so erkennt man, daß dem Handwerkerstande nur dadurch geholfen werden kann, wenn erstens die Lehrlinge und Gehülfen eine bessere, auf